

# Richtlinien für die Vergabe Jugend-Klimaschutzpreises der Stadt Villach

## § 1 Allgemeines

1. Die Stadt Villach vergibt für hervorragende Leistungen im Bereich erneuerbare Energie, Energieeffizienz, technologische und soziale Innovationen sowie Umwelt- und Klimaschutz alle zwei Jahre Geldpreise bis maximal insgesamt 4.000 Euro.
2. Die Bereiche beinhalten insbesondere:
  - Erneuerbare Energien
  - Energieeffizienz
  - Technologische und soziale Innovationen
  - Luftreinhaltung
  - Abfallvermeidung und -entsorgung, Ressourceneffizienz
  - Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
  - Lärmschutz
  - Ernährung
  - Fair Trade Projekte
  - Verkehr und neue Mobilitätsdienstleistungen bzw. verwandte Gebiete
  - Naturschutz
  - Maßnahmen zur Klimawandelanpassung
  - Allgemeine Umweltvorsorge, Umwelterziehung und Bewusstseinsbildung

## § 2 Voraussetzungen für die Vergabe

Der Jugend-Klimaschutzpreis richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler, die in Villach eine Schule besuchen,
- Privatpersonen, mit Hauptwohnsitz in Villach, die das 19. Lebensjahr bei Abgabe des Antrags noch nicht vollendet haben, sowie
- Personengruppen, Vereine und sonstige Einrichtungen (wie zB Sportvereine, etc.) deren Mitglieder mehrheitlich das 19. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Abgabe noch nicht erreicht haben.

Der Einreicher muss Urheber im Sinne des § 10 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes sein.

## § 3 Abwicklung

Einlangende Vorschläge und Bewerbungen für die Vergabe des Jugend-Klimaschutzpreises der Stadt Villach werden ausschließlich elektronisch an die im Rahmen der Ausschreibung bekannt gegebene Adresse übermittelt.

## § 4 Bewertungs- und Beurteilungsverfahren

1. Die Organisation der Verleihung des Jugend-Klimaschutzpreises obliegt dem Büro des Bürgermeisters.
  2. Die administrative Betreuung betreffend die Ausschreibung, Sichtung und Vorbereitung der Unterlagen für die Jury sowie die fachliche Beurteilung obliegt der Energiekoordination der Stadt Villach. Die Energiekoordination kann für die fachliche Bewertung externe Experten heranziehen.
  3. Die einlangenden Bewerbungen und Vorschläge sind nach Sichtung der Jury vorzulegen.
  4. Die Beratung von Vorschlägen und Bewerbungen für die Vergabe des/der Jugend-Klimaschutzpreises der Stadt Villach erfolgt durch die Jury.
1. Die Jury besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
    - Nachhaltigkeitsreferentin der Stadt Villach, die gleichzeitig Vorsitzende der Jury ist
    - Jugendreferentin der Stadt Villach
    - Umweltreferent der Stadt Villach
    - Eine Vertreterin/ein Vertreter des Klimabündnis Kärnten
    - Eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich Jugend-Klimaschutzbewegungen auf Vorschlag der Energiekoordination
    - Eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich Umwelt-Bildung/Kommunikation auf Vorschlag der Energiekoordination
    - Eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendrat

Die Vorschläge der Energiekoordination zu den Vertretern aus dem Bereich Jugend-Klimaschutzbewegung bzw. Umweltbildung/Umweltkommunikation sollen die aktuellen nachhaltigkeitspolitischen Fragestellungen zum jeweiligen Ausschreibungszeitpunkt berücksichtigen.

Zusätzlich fließt mit einer gleichwertigen Stimme das Ergebnis einer Online- Konsultation der Villacher Bürgerinnen und Bürger in das Ergebnis ein. Das über das Online-Verfahren erstgereichte Projekt erhält eine zusätzliche Stimme in der Jurysitzung.

1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder der Jury erforderlich. Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.
3. Im Falle einer Stimmgleichheit gibt die Stimme der Nachhaltigkeitsreferentin den Ausschlag.
4. Der Preis kann auf mehrere eingereichte Projekte aufgeteilt werden. Die Höhe des jeweiligen Anteils legt die Jury im Rahmen ihrer Beratung fest.
5. Das von der Jury erarbeitete Beratungsergebnis (Bezeichnung der jeweiligen Zuwendungsempfänger, Feststellung der Höhe der Geldpreise) ist dem Stadtsenat zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 5 Vergabe des/der Preise/s**

1. Der Jugend-Klimaschutzpreis der Stadt Villach wird vom Stadtsenat unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der Jury vergeben.
2. Die Vergabe des/der Preise/s erfolgt alle zwei Jahre an die/den vom Stadtsenat beschlossenen Preisträger.

## **§ 6 Verleihung und Verleihungsurkunde**

1. Die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Verleihung des Jugend-Klimaschutzpreises der Stadt Villach obliegt dem Protokoll des Bürgermeisters.
2. Die Verleihung des Jugend-Klimaschutzpreises der Stadt Villach ist mit der Ausstellung von Verleihungsurkunde(n) in einfacher Ausführung verbunden. Diese hat/haben den Tag der Beschlussfassung, den Titel, Vor - und Zunamen des bzw. der Betreffenden und den Grund oder den Anlass der Preisverleihung zu enthalten. Sie sind vom Bürgermeister zu unterschreiben und mit dem Stadtwappen zu versehen.
3. Der/die Preisempfänger erhält/erhalten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Jugend-Klimaschutzpreis der Stadt Villach für das Jahr .....“.

## **§ 7 Überreichung des/der Preise/s**

1. Die Überreichung des/der Jugend-Klimaschutzpreis(e) samt Urkunde/n erfolgt durch den Vorsitzenden der Jury.
2. Der/die Namen des/der Preisträger/s sowie der Grund und der Anlass der Preisverleihung werden im Mitteilungsblatt der Stadt Villach verlautbart.